

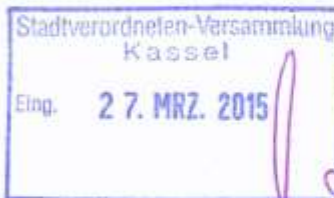
KBB Kasseler-Beton-Betrieb GmbH & Co. KG

Vorlage Nr. 101.17. **1654**.

Telefon (0561) 9 87 86 - 0
Telefax (0561) 9 87 86 - 18

Kasseler-Beton-Betrieb GmbH & Co. KG, Gartenstrasse 63, 34125 Kassel

Stadtverordnetenversammlung
Obere Königsstraße 8
34112 Kassel



Datum: 25.03.2015
Unsere Zeichen: Nö
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Eingabe

Herausnahme von Pappeln, Weiden und deren Hybride aus der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Eingabe ist, dass nach der geltenden Baumschutzsatzung auch Pappeln, Weiden und deren Hybride unter Schutz gestellt sind. Mit der Eingabe wird gebeten, diese Baumarten aus dem Schutzbereich der Satzung herauszunehmen.

Auf dem Betriebsgelände unserer Unternehmung steht eine Vielzahl von zum Teil mehrtriebigen und ca. 40 m hohen Pappel, die vor Jahrzehnten als Grundstückseinfriedung gesetzt wurden bzw. sich vermutlich als Stockausschlag vermehrt haben.

Die Eingabe wird damit begründet, dass Pappeln und Weiden sowie deren Hybride besonders schnell wachsende Baumarten mit tiefer und starker Wurzelbildung sind, die in wenigen Jahren bei möglichen Zuwächsen von 2 m pro Jahr erhebliche Höhen erreichen, so dass deren Schutzwürdigkeit angesichts der beschleunigt auftretenden Auswirkungen (z. B. Einwuchs Kanal, Überwuchs, Wurzelverdrückungen) im Stadtgebiet aus hiesiger Sicht fragwürdig scheint.

1/2

Kasseler-Beton-Betrieb
GmbH & Co. KG
Gartenstrasse 63
34125 Kassel

Kommanditgesellschaft, Sitz Kassel Amtsgericht Kassel HRA 8155
persönlich haftende Gesellschafterin: Kasseler-Beton-Betrieb GmbH
Sitz Kassel, Amtsgericht Kassel HRB 2466
Geschäftsführer der GmbH: Stefan Kimm-Friedenberg
Matthias Nörthen

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
(BLZ 520 503 53)
Konto-Nr.: 109 710
Ust-IdNr. DE 113026023
IBAN: DE72 5205 0353 0000 1097 10
Swift: HELADEF1KAS

Viele Städte, die sich zu einer Baumschutzsatzung entschlossen haben, haben die genannten Baumarten ausgenommen (bspw. Stadt Göttingen).

Zudem haben gerade Pappeln eine relativ kurze Lebenserwartung. Sie stellen eine erhebliche Gefahr aus dem Aspekt der Verkehrssicherungspflicht dar, was insbesondere auch in der aktuellen Rechtsprechung so gesehen wird. Die Pappel gilt als eine brüchige Baumart, die dazu neigt, nicht nur morsche, sondern auch (vorher nicht erkennbar) gesunde Starkäste zum Zweck der Vermehrung abzuwerfen.

Auf Grundlage der geltenden Baumschutzsatzung ist es nicht einmal zulässig, die vom Baum ausgehende Gefahr des Herunterfallens gesunder starker Äste aus großer Höhe durch Kürzung der Pappel (Herstellung eines Kopfbaumes) zu entschärfen, zumal derartige Veränderungen dem Fällen gleichgesetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kasseler Beton-Betrieb GmbH & Co.KG



(Matthias Nörthen, GF)